

**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht**

Maßgeblich ist der Handel von Art. 1 Nummer 5 betroffen.

***„In § 19 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Umspannebene“ die Wörter „oberhalb der Niederspannung“ eingefügt.“***

Der Einzelhandel hat einen Stromverbrauch von rund 35 TWh und zeichnet sich insbesondere durch seine Vielzahl an Abnahmestellen aus. Ein Teil dieser Abnahmestellen nimmt den § 19 Abs. 3 S. 1 StromNEV im Niederspannungsbereich in Anspruch. Die Inanspruchnahme führt insbesondere in Randlagen von Gemeinden zu erheblichen Einsparungen beim Netzbau und vermindert somit die volkswirtschaftlichen Kosten der Netzentgelte.

**Deshalb spricht sich der Handelsverband Deutschland vehement für eine Streichung des Art. 1 Nr. 5 des Verordnungsentwurfs aus.**

Dem liegen folgende Argumente zugrunde:

**1. Ein individuelles Netzentgelt ist auch in der Niederspannung sachgerecht**

Die singuläre Nutzung von Betriebsmitteln einer Spannungsebene ist unstrittig im Bereich der Mittelspannung und höheren Spannungsebenen eine Rechtfertigung für ein individuelles Netzentgelt. Hintergrund dafür ist, dass mit einem günstigeren Netzentgelt der volkswirtschaftlich unsinnige Direktleitungsbau vermieden werden soll. Es sind keine Gründe rechtlich nachvollziehbaren Gründe ersichtlich, warum dies im Bereich der Niederspannungsebene anders zu beurteilen.

Dieses Argument muss daher aber im Niederspannungsbereich gelten. Gerade bei größeren Letztverbrauchern wie Supermärkten oder Discountern in den Randbereichen von Gemeinden, stellt der Gewerbetreibende immer eine wirtschaftliche Vergleichsrechnung an. Er prüft, ob das Niederspannungskabel zur Trafostation 0,4 kV/10 kV als Eigeninvestment des Letztverbrauchers oder unter Berücksichtigung individueller Netzentgelte – und damit wirtschaftlich vergleichbar mit dem Eigeninvestment - als Anlage des Netzbetreibers genutzt werden soll.

Eine Individualisierung des Netzentgelts nach § 19 Abs. 3 StromNEV in seiner (noch) geltenden Fassung vermindert daher den volkswirtschaftlich unsinnigen Direktleitungsbau. Ein individuelles Netzentgelt ist damit sachgerecht.

## **2. Das Ziel einer sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte wird gewährleistet**

Gerade der Umstand, dass dem individualisiertem Netzentgelt eine konkrete finanzielle Gegenleistung gegenüber steht, ermöglicht eine sachgerechte Ermittlung des Netzentgelts. Denn gerade in den Randbereichen und Neubaugebieten der Gemeinden wird Direktleitungsbau vermieden. Der Zweck des § 19 Abs. 3 StromNEV wird damit erreicht, indem eine Anreizfunktion auch im Niederspannungsbereich geschaffen wird den Direktleitungsbau zu vermeiden.

Die genauen Voraussetzungen zur Ermittlung des Netzentgelts sind jedoch nicht im § 19 Abs. 3 StromNEV zu suchen, sondern in den Verwaltungsleitlinien der zuständigen Landes- und Bundesbehörden.

## **3. Ein gesondertes Netzentgelt für ausschließlich genutzte Niederspannungsleitungen führt nicht zu Zufälligkeiten**

Die Gefahr der Zufälligkeit ist lediglich in gemeindlichen Kernlagen gegeben. In diesen Bereichen ist die singuläre Netznutzung aufgrund der hohen Dichte der Letztverbraucher, die alle an einer Leitung angeschlossen sind so gut wie nicht gegeben.

## **4. Die Grundwerte des § 18 sind genauso tangiert wie die Grundwerte der § 20**

Ein Widerspruch zu § 18 EnWG ist im Bereich der Niederspannung nicht ersichtlich. § 18 EnWG postuliert als Pflichten der Netzbetreiber im Bereich der Niederspannung, die Veröffentlichung von allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss von Letztverbrauchern sowie den Anschluss und die Gestattung der Nutzung zu diesen Bedingungen zu gewährleisten. Die gleiche Verpflichtung ergibt sich auch aus § 20 EnWG für Netzbetreiber höherer Spannungsebenen.

Das Spannungsverhältnis zu § 18 EnWG besteht im selben Maße wie in den höheren Spannungsebenen. Insofern ergibt sich aus § 18 EnWG keine Notwendigkeit, im Niederspannungsbereich auf individuelle Netzentgelte wegen singulärer Nutzung von Betriebsmitteln zu verzichten.

## **5. Bestand der Regelung seit 14 Jahren – Vertrauensschutz**

Die im am 25. Juli 2005 eingeführte Regelung des § 19 Abs.3 StromNEV wurde seit dieser Zeit auch auf die Niederspannungsebene angewendet; von einer Klarstellung kann daher keine Rede sein. Noch im Jahr 2017 hat die BNetzA die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf die Niederspannungsebene bestätigt. In den Preisprüfungen durch die BNetzA wie durch die Landes-Regulierungsbehörden wurden die reduzierten Netzentgelte wegen Vereinbarung von individuellen Netzentgelten im Bereich der Niederspannungsebene bei den Netzbetreibern als erlösmindernd anerkannt.

Nun – 14 Jahre später – will das Bundeswirtschaftsministerium eine sog. „Klarstellung“ vornehmen, dass ein gesondertes Netzentgelt für ausschließlich genutzte Niederspannungsleitungen vom Verordnungsgeber nicht bzw. niemals intendiert gewesen sein sollte. Das steht in offenkundigen Widerspruch zu der Genehmigungspraxis der Regulierungsbehörden und zu der unbeanstandeten Vorgehensweise der Netzbetreiber in den letzten eineinhalb Jahrzehnten. Damit würde es sich nicht um eine Klarstellung sondern vielmehr um eine verfassungsrechtliche sehr bedenkliche Rückwirkung handeln.

## **6. Rückabwicklung aller Netzentgelte im Niederspannungsbereich der letzten 14 Jahre**

Sollte der Verordnungsgeber der Meinung sein, dass der § 19 Abs. 3 StromNEV von Beginn an nicht für die Niederspannungsebene anzuwenden gewesen sei, so wären die Netzentgelte der Netzbetreiber, bei denen die Anwendung für die Niederspannungsebene von den Regulierungsbehörden anerkannt wurde, falsch ermittelt worden. Diese Netzentgelte der Niederspannungsebene wären dann für die Vergangenheit insgesamt zu korrigieren.